



Gemeinde Zollikon

GEMEINDE- ABSTIMMUNG

13. JUNI 2021

Totalrevision Gemeindeordnung

Aktenauflage und Website der Gemeinde Zollikon

- Aktuell gültige Gemeindeordnung vom 26. September 1993 (Stand 1. Januar 2014)
- Kommentierte synoptische Darstellung, Entwurf und heutige Gemeindeordnung
- Vorprüfungsbericht Gemeindeamt des Kantons Zürich vom 18. Juni 2020



Die Akten liegen ab sofort während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Sie sind aber auch auf www.zollikon.ch ▶ Politik ▶ Abstimmungen und Wahlen verfügbar. Zudem gelangen Sie mit dem QR-Code direkt zu den Akten.

Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat legt Ihnen eine totalrevidierte Gemeindeordnung zur Genehmigung vor. Diese präsentiert sich schlanker als die bisherige, etwas in die Jahre geratene Gemeindeordnung (1993). Die neue Gemeindeordnung entspricht den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes und gibt Zollikon eine zeitgemässe «Gemeindeverfassung». Den Entscheid über die im Vorfeld kontrovers diskutierte Frage des Prüfungsorgans für den Gemeindehaushalt überlässt der Gemeinderat Ihnen und legt Ihnen dazu zwei mögliche Varianten (Rechnungsprüfungskommission oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) vor. Bilden Sie sich Ihre Meinung und treffen Sie Ihre persönliche Wahl. Die Details zur Vorlage entnehmen Sie bitte dem beleuchtenden Bericht.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung an der Abstimmung.

Gemeinderat Zollikon

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Totalrevision Gemeindeordnung

Antrag

Den Stimmberechtigten wird beantragt, an der Urne zu beschliessen:

1. A Die Totalrevision der Gemeindeordnung Zollikon mit Rechnungsprüfungs-kommission wird genehmigt.
1. B Die Totalrevision der Gemeindeordnung Zollikon mit Rechnungs- und Geschäfts-prüfungskommission wird genehmigt.
1. C Stichfrage: Wahl von Vorlage A
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie als Folge von Auflagen des Genehmigungs- oder allfälliger Rechtsmittelverfahren notwendig sind. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die aus dem Jahr 1993 stammende und in fünf Teilrevisionen bis 2013 veränderte Zolliker Gemeindeordnung muss umfassend revidiert und an das neue kantonale Gemeindegesetz angepasst werden. Weil sich die bisherige Behördenorganisation bewährt hat, sind keine wesentlichen Änderungen nötig. So sollen nebst dem Gemeinderat auch die Schulpflege, die Bau- und die Sozialbehörde mit unveränderter Mitgliederzahl als eigenständige Behörden beibehalten werden. Auf permanente unterstellte Kommissionen soll dagegen zu Gunsten von projektbezogenen Arbeitsgruppen verzichtet werden. Solche müssen in der Gemeindeordnung nicht geregelt werden. Der Gemeinderat möchte auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) in ihrer bisherigen Form beibehalten. Weil das neue Gemeindegesetz auch die Bildung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit erweiterten Prüfungskompetenzen zulässt, wäre auch dieses Modell grundsätzlich möglich. Die neue Gemeindeordnung hält sich eng an die kantonale Muster-Gemeindeordnung und ist wesentlich schlanker als die bisherige. Die Finanzkompetenzen der Behörden wurden – was auch ein Blick auf vergleichbare Gemeinden zeigt – nur moderat erhöht. Dadurch und mit der verstärkten Delegation von Alltagsgeschäften an die Verwaltung – was mit dem neuen Gemeindegesetz ermöglicht wird – sollen das Milizsystem gestärkt und die Effizienz in den Verwaltungsverfahren gesteigert werden.

Im Vernehmlassungsverfahren bei Behörden, Parteien und in der Öffentlichkeit stiess die neue Gemeindeordnung auf eine breite Zustimmung. Die Forderung, wonach die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das von ihnen bevorzugte Modell der Rechnungsprüfung entscheiden sollen, hat der Gemeinderat mit der Möglichkeit einer Variantenabstimmung erfüllt. Aus dem kantonalen Vorprüfungsverfahren ergaben sich nur geringfügige Anpassungen am Wortlaut. Obwohl der Gemeinderat davon überzeugt ist, dass die Vorlage A die bessere Lösung darstellt, empfiehlt er auch die Vorlagenvariante B zur Annahme. Damit will er vermeiden, dass beide Varianten abgelehnt werden. Trotz unterschiedlichen Meinungen zur Ausgestaltung des Revisionsorgans ist unbestritten, dass Zollikon eine neue Gemeindeordnung braucht.

Der Gemeinderat empfiehlt:

A	Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission	JA
B	Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	JA
C	Stichfrage	Vorlage A

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt:

A	Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission	JA
B	Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	JA
C	Stichfrage	Vorlage B

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, welches seit 2018 gilt, verlangt eine Revision der Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden bis Ende 2021. Der Gemeinderat nahm dies zum Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der Gemeindeordnung im Sinne einer Totalrevision. Für die Revision formulierte der Gemeinderat folgende Zielsetzungen:

- Politisch machbare und genehmigungsfähige neue Gemeindeordnung
- Stärkung des Milizsystems durch Ausschöpfen der gesetzlichen Delegationsmöglichkeiten an die Verwaltung
- Enge Anlehnung an die kantonale Muster-Gemeindeordnung
- Orientierung an Gemeinden mit ähnlicher Struktur und Finanzkraft

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Nach einer internen Vernehmlassung bei Behörden und Verwaltungsstellen wurde der Gemeindeordnungsentwurf im April und Mai 2020 der RPK und den Ortsparteien vorgestellt. Bis Ende Juni 2020 gingen aus diesem Kreis zahlreiche Stellungnahmen ein. In der Folge überarbeitete der Gemeinderat die Vorlage in einzelnen Punkten. So fügte er den Allmendschutzartikel wieder in die Gemeindeordnung ein, den er ursprünglich hatte weglassen wollen. Andererseits lehnte er den Wunsch nach programmatischen Artikeln ab, weil sie entweder bereits im übergeordneten Recht verankert sind oder dann in ein Leitbild gehören. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich nahm am 18. Juni 2020 mit einem Vorprüfungsbericht Stellung. Darin wurde lediglich auf eine nötige Präzisierung bezüglich Vertretung der Schulleitungen sowie eine falsche Absatznummerierung hingewiesen. Im Übrigen wurde die Vorlage als rechtskonform beurteilt.

Am 21. Oktober 2020 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur neuen Gemeindeordnung statt. Bis Ende November 2020 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Drei Stellungnahmen gingen ein. Diese führten zu geringfügigen Anpassungen, aber auch dazu, dass der Entscheid über die Ausgestaltung des Prüfungsorgans dem Souverän überlassen wird.

Die neue Gemeindeordnung

a. Allgemeines

Der Gemeinderat wollte mit der neuen Gemeindeordnung an Bewährtem anknüpfen. Er sah keinen Anlass, die Strukturen grundlegend in Frage zu stellen, beispielsweise mit der Einführung eines Parlaments, wie im Rahmen der Parteivernehmlassung angeregt wurde. Derartige Veränderungen bedürfen eines längeren politischen Prozesses, der nicht kurzfristig durch die Exekutive angestossen werden kann. Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst. Der detaillierte Wortlaut der neuen Gemeindeordnung ist in der synoptischen Darstellung im Anhang ersichtlich, wo die einzelnen Bestimmungen auch kommentiert sind.

b. Unveränderte Regelungen

- Behördenorganisation mit Volkswahl der in ihren Aufgabengebieten eigenständig handelnden Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Baubehörde, Sozialbehörde, RPK) mit unveränderter Mitgliederzahl (Art. 6)
- Erneuerungswahl von Baubehörde, Sozialbehörde und RPK (falls in der Variantenabstimmung nicht eine RGPK angenommen wird) mit Möglichkeit zur stillen Wahl (Art. 7 Abs. 2)
- Ersatzwahlen für sämtliche Behörden mit Möglichkeit zur stillen Wahl (Art. 8)
- Limite von 5 Mio. Franken für obligatorische Urnenabstimmungen bei einmaligen Ausgaben (Art. 9 Ziff. 2)

- Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Schaffung neuer Stellen in den obersten drei Lohnbändern (Art. 15 Ziff. 5)
- Allmendenschutzartikel (Art. 60): Erhaltung als Erholungs- und Aussichtsgebiet, Unverkäuflichkeit

c. Neue Regelungen

- Erneuerungswahl von Gemeinderat, Schulpflege und allenfalls RGKP (falls diese in der Variantenabstimmung angenommen wird) zwingend mit einem leeren Wahlzettel (Art. 7 Abs. 1)
- Erhöhung der Limite für obligatorische Urnenabstimmungen bei wiederkehrenden Ausgaben auf 0,5 Mio. Franken (Art. 9 Ziff. 3)
- Vorlage von Investitionsabrechnungen an die Gemeindeversammlung nur noch bei Kreditüberschreitungen (Art. 16 Abs. 1 Ziff. 11)
- Vereinfachtes Kreditbewilligungsverfahren durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung (Art. 16 Abs. 3)
- Keine Konstituierungs- und Organisationsvorschriften für den Gemeinderat
- Delegationsmöglichkeit an die Verwaltung zur selbständigen Aufgabenerledigung (Art. 24, 31, 42, 47)
- Beschränkung der Berufungskompetenzen des Gemeinderats auf die oberste Führung von Feuerwehr und Zivilschutz (Art. 25 Ziff. 3 lit. b)
- Zuständigkeit des Gemeinderats zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 7)
- Entflechtung der Zuständigkeiten von Gemeinderat und Schulpflege im Bereich der Liegenschaften (Art. 34 Ziff. 6)
- Verzicht auf das Festschreiben von beratenden Kommissionen in der Gemeindeordnung

d. Erhöhung der Finanzkompetenzen der Behörden (Art. 28, 36, 46)

Mit der neuen Gemeindeordnung sollen auch die Ausgabenkompetenzen der Behörden angemessen erhöht werden, dies insbesondere innerhalb des von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets. Dagegen wird die maximale Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets für den Gemeinderat beschränkt bzw. im Falle der Schulpflege gleich belassen. Damit will der Gemeinderat einen Anreiz zur Budgettreue schaffen. Die Erhöhung im Bereich des Grundeigentums trägt den seit 1993 wesentlich veränderten Marktverhältnissen Rechnung.

Die Exekutiven sollen neu folgende Kompetenzen erhalten:

Gemeinderat

Art	Neu (in Franken)	Bisher (in Franken)
Budgetierte Ausgaben		
• einmalig	≤ 300'000	≤ 200'000
• wiederkehrend	≤ 100'000	≤ 75'000
Nicht budgetierte Ausgaben		
• einmalig / maximal	300'000 / 1'200'000	200'000 / unbeschränkt
• wiederkehrend / maximal	100'000 / 200'000	75'000 / unbeschränkt
Grundeigentum Finanzvermögen		
• Kauf	≤ 4 Mio.	≤ 1 Mio.
• Verkauf	≤ 2 Mio/ max. 4 Mio./Jahr	≤ 1 Mio.
• Investitionen	≤ 3 Mio.	Keine spezielle Regelung
Grundeigentum Verwaltungsvermögen		
• Kauf	≤ 2 Mio.	≤ 1 Mio.
Darlehen, Beteiligungen	≤ 300'000	≤ 200'000

Schulpflege

Art	Neu (in Franken)	Bisher (in Franken)
Budgetierte Ausgaben		
• einmalig	≤ 300'000	≤ 200'000
• wiederkehrend	≤ 100'000	≤ 75'000
Nicht budgetierte Ausgaben		
• einmalig / maximal	300'000 / 1'200'000	200'000 / 300'000
• wiederkehrend / maximal	100'000 / 200'000	75'000 / 300'000

Modell des Prüfungsorgans: RPK oder RGPK?

Das Gemeindegesetz lässt neu auch für Gemeinden mit Gemeindeversammlung eine RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnis (d.h. eine RGPK) zu. Im Unterschied zur heutigen RPK darf eine solche RGPK auch die sachliche Angemessenheit von Vorlagen prüfen und es ist möglich, ihr in der Gemeindeordnung die Prüfungsbefugnis für sämtliche behördlichen Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung zu erteilen. Eine RPK ist auf die Prüfung von Vorlagen von finanzieller Tragweite an Gemeindeversammlung oder Urne beschränkt und darf keine Zweckmässigkeitsbeurteilung vornehmen.

Die Unterschiede zwischen RPK und RGPK lassen sich tabellarisch wie folgt darstellen:

Prüfungsfelder (mit Beispielfragen)	
RPK	RGPK
Finanzrechtliche Zulässigkeit <i>Wird der Kontenrahmen eingehalten? Bestehen unzulässige Fonds? Werden gebundene und neue Ausgaben richtig ausgeschieden?</i>	
Rechnerische Richtigkeit <i>Werden Abschreibungen korrekt vorgenommen? Werden Kredite richtig berechnet? Wurden alle Rechnungen abgerechnet?</i>	
Finanzielle Angemessenheit <i>Sind Budgetpositionen bzw. Investitionen finanziell verkraftbar? Ist der Steuerfuss der wirtschaftlichen Lage angepasst?</i>	
	Sachliche Angemessenheit Ist der Projektstandort zweckmässig? Ist das Vorhaben richtig dimensioniert? Ist die gewählte Rechtsform zweckmässig?
	Geschäftsprüfung Prüfung von Geschäftsbericht und Geschäftsführung der Gemeinde

Die Einführung einer RGPK wäre im Wesentlichen mit folgenden Vor- und Nachteilen verbunden:

Vorteile	Nachteile
Mehr Kontrolle	Grösserer Aufwand <ul style="list-style-type: none"> • für RGPK-Mitglieder • für Behörden und Verwaltung Mehrkosten, mehr Bürokratie
Stärkung der Position des Prüfungsorgans	Politischer Diskurs wird von der Gemeindeversammlung auf die Behördenebene vorverlagert. Dadurch werden auch die politischen Parteien als Meinungsbildungsorgane tendenziell ausgehebelt.
Zweckmässigkeit von Vorlagen wird von RGPK unabhängig geprüft.	Zweckmässigkeitsbeurteilung beinhaltet politische Dimension. Konfliktpotenzial mit Exekutivbehörden. Einschalten einer Fachbehörde (RGPK) in politische Kerntätigkeit der anderen Behörden.

Für den Gemeinderat überwiegen die Vorteile einer RPK, wie sie sich in Zollikon und in über 90% der Versammlungsgemeinden im Kanton Zürich bewährt haben. Das Fachwissen der RPK-Mitglieder ist am wirkungsvollsten eingesetzt, wenn die Kommission ausformulierte Anträge beurteilen kann. So kann sie sich auf die finanztechnischen Aspekte konzentrieren. Die Beurteilung der Zweckmässigkeit hat eine immens politische Dimension, welche einen Kernauftrag von Exekutivbehörden darstellt. Der Gemeinderat meldet Bedenken an, dass bei der Einführung einer RGPK eine «Schatten»-Exekutive entsteht, die selbst keine Verantwortung für die Entscheide zu tragen hat. Dies birgt unnötiges Konfliktpotenzial. Die Ausmarchung über unterschiedliche Einschätzungen der Zweckmässigkeit einer Vorlage findet nach Meinung des Gemeinderats idealerweise an der Gemeindeversammlung statt, wo verschiedene Anspruchsgruppen ihren Einfluss geltend machen können und Vor- und Nachteile offen diskutiert und abgewogen werden können. Zu berücksichtigen ist auch die Arbeitslast der Milizbehörden. Mit einer RGPK nimmt die Arbeit sowohl für diese Kommission als auch für die kontrollierten Behörden zu; die Attraktivität für Miliz-Behördenämter nimmt gleichzeitig ab. Aufwand und Kosten für Behörden und Verwaltung steigen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung zu beiden Vorlagenvarianten. Bei der Stichfrage C empfiehlt er, die Variante A (RPK) zu wählen.

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK ist – wie der Gemeinderat – der Meinung, dass die Gemeindeordnung aus dem Jahr 1993 angepasst werden muss und hat ihre Stellungnahme während der Vernehmlassung bereits eingebracht. Sie sieht jedoch im Gegensatz zum Gemeinderat nicht, dass durch die Erhöhung von Finanzkompetenzen und einer zusätzlichen Delegation von Alltagsgeschäften das Milizsystem gestärkt wird, sondern eher eine Beschneidung der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Mit der Einführung einer RGPK kann jedoch der Bürger darauf vertrauen, dass die der Gemeindeversammlung vorgelegten, teilweise sehr komplexen Geschäfte, bereits von der RPK überprüft wurden. Nach wie vor würde auch eine RGPK lediglich Empfehlungen abgeben, die Entscheidung bleibt stets bei der Gemeindeversammlung.

Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben der RPK (finanziell rechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit, finanzielle Angemessenheit) müsste durch die RGPK auch eine Prüfung unter dem Aspekt einer sachlichen Angemessenheit vorgenommen werden. Ebenfalls müsste die RGPK den Geschäftsbericht, die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und alle weiteren Geschäfte prüfen, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Bereits in der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 22. Oktober 2008 wurden den RPKs im Rahmen der finanzpolitischen Prüfung die Möglichkeit eingeräumt, die politischen Ziele der Gemeinde mitzubestimmen, wobei sich die RPK in Zollikon in genau diesem Punkt

in den letzten 10 Jahren bis anhin sehr zurückhaltend verhalten hat. Lediglich in Fragen des Steuerfusses gab es andere Anträge oder aus Gründen der finanziellen Angemessenheit wurden beim Budget Streichungen beantragt, über die dann die Gemeindeversammlung zu beschliessen hatte.

Es ist sicher richtig, dass ein grösserer Aufwand auf eine RGPK zukommt; die Mitglieder der RPK in der heutigen Konstellation haben sich aber alle bereit erklärt, einen solchen Mehraufwand auf sich zu nehmen.

Ein starker Gemeinderat braucht ein starkes Kontrollorgan. Eine RGPK bringt gemäss Forschung eine tiefere Steuerlast (dies im Gegensatz zum vom Gemeinderat behaupteten Mehraufwand; die Steuer- und Ausgabenlast ist um 15-20% tiefer) und weniger Ausgaben bei gleicher Leistungsqualität.

Je mehr Einwohner eine Gemeinde hat, desto schwerer fällt es den Bürgern, gut informiert zu sein. Eine RGPK haben (ohne ein Parlament) u.a.

- Pfäffikon, Einheitsgemeinde, 12'000 Einwohner
- Rüti, politische Gemeinde ohne Schule, 12'000 Einwohner
- Dietlikon, politische Gemeinde ohne Schule, 8'000 Einwohner
- Brütten, Einheitsgemeinde, 2'000 Einwohner
- Zum Vergleich: Zollikon, 13'000 Einwohner

Typischerweise kann eine RPK nur reagieren, es dominiert die ex-post-Beurteilung. Eine RGPK hätte den Vorteil, bereits ex-ante eine Kontroll- und Evaluationsfunktion auszuüben, also noch bevor die effektiven Entscheidungen getroffen werden.

Der Gemeinderat schreibt, eine RGPK würde zu einem «Einschalten einer Fachbehörde (RGPK) in politische Kerntätigkeit der anderen Behörde (Gemeinderat)» führen. Es ist festzuhalten, dass eine RGPK diesbezüglich nicht über eine übergeordnete Entscheidungsbefugnis verfügt, sondern sich kritisch-konstruktiv einbringen soll.

Bezüglich Belastung (auch dies führt der Gemeinderat auf): Tatsächlich muss man auf die Belastung achten. Aber niemand schreibt der RGPK vor, sie müsse alles prüfen. Ihre Mitglieder sollen frei entscheiden können, welche Geschäfte sie besonders akribisch anschauen.

Was bedenkt werden sollte: In Gemeinden, die sich explizit gegen eine RGPK entscheiden, wird die RPK gegenüber heute teilweise eingeschränkt. Es wird schnell der Vorwurf aufkommen, sie übe unerlaubterweise die Aufgaben einer RGPK aus. Die Kommission würde dann auf ihren engen gesetzlichen Spielraum zurückgestutzt (finanzielle Angemessenheit) und ihren bisherigen Einfluss ggf. verlieren. Dass der heutige Gemeinderat so etwas nie tun würde, ist kein Argument, seine Zusammensetzung kann sich alle vier Jahre ändern.

Hinweis zum Anhang

Im Anhang wird die neue der heute geltenden Gemeindeordnung gegenübergestellt (Synopsis). Aufgrund der unterschiedlichen Gliederung wurden unabhängig von der Nummerierung, die Bestimmungen gleichen Inhalts einander gegenübergestellt. In roter Schrift ist der Wortlaut gemäss Variante B (mit RGPK) dargestellt. Dieser würde in Kraft treten, wenn die Vorlage B angenommen würde.

Totalrevision Gemeindeordnung Zollikon 2022

Kommentierte synoptische Darstellung, Entwurf und heutige Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Zollikon 2022 Entwurf vom 13. Januar 2021	Aktuelle Zolliker GO vom 26. September 1993 / Stand 1. Januar 2014 Artikelnummern gemäss dieser GO	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
	<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bewohner.</p> <p>Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.</p>	<p><i>Die Beibehaltung einer entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung erscheint nicht mehr angebracht. Die Zielsetzungen ergeben sich aus übergeordnetem Recht (insbesondere der Kantonsverfassung, welche den Gemeinden zahlreiche weitere Ziele vorgibt). Politisch-programmatische Artikel gehören nach Ansicht des Gemeinderats in das Leitbild und nicht in die Gemeindeordnung, die schlank gehalten werden soll.</i></p>
<p>Artikel 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 3 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand, die Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss kantonaler Muster-Gemeindeordnung (MuGO)</i></p>
<p>Artikel 2 Gemeindeart</p> <p>¹ Zollikon bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 1 Politische Gemeinde</p> <p>Zollikon ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>
<p>Artikel 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands</p> <p>In der Gemeinde Zollikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>Art. 23 Allgemeines</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vorsteherchaft der Gemeinde.</p>	<p><i>Bewährte Bezeichnung der Exekutive soll beibehalten werden. «Gemeindevorstand» ist im Kanton Zürich wenig vertraut und ungebrauchlich. Andernfalls wäre auch die Nomenklatur in unzähligen Erlassen aufwändig anzupassen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
<p>Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die beiden Einzelämter. Als Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichter sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar, als Betreibungsbeamte sind auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wählbar.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Abs. 2: Die Wohnsitzpflicht für alle Behörden soll beibehalten werden. Für Gemeinderat und Schulpflege ist dies gesetzlich ohnehin zwingend. Ausgenommen davon ist weiterhin das Friedensrichteramt. Beim Teilzeitamt des Friedensrichters stehen allenfalls in Zukunft auch gemeinsame Lösungen mit Nachbargemeinden zur Diskussion. Das Betreibungsamt ist nicht mehr in der Gemeindeordnung zu regeln. Die Regelung erfolgt in einem vom Regierungsrat genehmigten Vertrag zwischen den Kreisgemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon.</i></p> <p><i>Abs. 3: Wortlaut gemäss MuGO</i></p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen		
<p>Artikel 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 12 Allgemeines</p> <p>Für die Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt grundsätzlich das kantonale Recht.</p> <p>Art. 25 Aufgaben des Gemeinderats</p> <p>c. die Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, <i>*4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</i> 5. die Mitglieder der Baubehörde, 6. die Mitglieder der Sozialbehörde, 7. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Art. 13 Wahlen / Allgemeines An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidenten, b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege. Der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates, c. ... d. ... e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident, f. ... g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident, h. ... i. der Friedensrichter, k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, l. die kantonalen Geschworenen 	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p> <p><i>Die bisherige Regelung, dass das Schulpräsidium als Vorsteher/in Bildung im Gemeinderat Einsitz nimmt, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. An der bewährten Behördenorganisation mit der Baubehörde sowie der Sozialbehörde als eigenständige Kommissionen zur Erfüllung der jeweiligen spezifischen Aufgaben soll festgehalten werden. Dies trägt dem Milizsystem besser Rechnung als eine sonst resultierende Aufgabenkonzentration beim Gemeinderat.</i></p> <p>* Alternative zum Antrag des Gemeinderats</p> <p><i>Aus Sicht des Gemeinderats erscheint es zweckmässig, die bisherige Form der Rechnungsprüfung durch eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) beizubehalten. Er unterbreitet dem Souverän aber als Alternative die Bildung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGKP). Vergleiche dazu den Kommentar zu Art. 49 weiter hinten.</i></p> <p><i>Lit. I: Mit der Einführung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung am 1.1.2011 wurden die Geschworenengerichte abgeschafft. Daher sind keine Geschworenen mehr zu wählen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 7 Erneuerungswahlen</p> <p>¹ Die Erneuerungswahlen von Gemeinderat und Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><i>*¹ Die Erneuerungswahlen von Gemeinderat, Schulpflege sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p>² Für die Erneuerungswahl der übrigen an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 14 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 13 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p><i>Zur besseren demokratischen Legitimation der Exekutivbehörden (Gemeinderat und Schulpflege) sowie der eventuell neu geschaffenen RGKP erscheint es zweckmässig, auf die seit 2010 in Zollikon bestehende Möglichkeit des stillen Wahlverfahrens zu verzichten und zwingend eine Wahl mit leerem Wahlzettel vorzuschreiben. Für die politisch tendenziell weniger exponierten Fach-Behörden (RPK, Baubehörde, Sozialbehörde) sowie das Friedensrichteramt soll dagegen die Möglichkeit einer stillen Wahl auch bei Erneuerungswahlen weiterbestehen.</i></p>
<p>Artikel 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 15 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 13 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p><i>Bei Ersatzwahlen soll die bewährte Möglichkeit eines stillen Wahlverfahrens weiterhin bestehen bleiben.</i></p>
	<p>Art. 16 Lehrerwahlen</p> <p>Für die Wahl oder Anstellung der Volksschullehrer gilt das kantonale Recht.</p>	<p><i>Nicht mehr in der GO zu regeln.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, oder solche mit finanziellen Auswirkungen von mehr als Fr. 5'000'000, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 	<p>Art. 17 Direkte Urnenabstimmung</p> <p>Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, b. einmalige Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken, c. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400'000 Franken. 	<p><i>Der Umfang des obligatorischen Referendums ergibt sich weitgehend aus den übergeordneten Vorschriften.</i></p> <p><i>Die von der Gemeinde zu bestimmenden Ausgabenlimiten für Urnenabstimmungen sollen für einmaligen Ausgaben beibehalten und für wiederkehrende Ausgaben moderat um Fr. 100'000 erhöht werden. Die Limiten sollen neu ausdrücklich auch für sämtliche Grundstücksgeschäfte, Beteiligungen und Eventualverbindlichkeiten gelten.</i></p> <p><i>Bei Ausgliederungen soll der in der Mustergemeindeordnung nicht näher bestimmte Begriff der finanziellen Tragweite be- tragsmässig definiert werden und zwar in derselben Höhe wie für einmalige Ausgaben.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,</p> <p>10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>12. die Einräumung von Bau-rechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</p>		
<p>Artikel 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen.</p> <p>³ Ebenfalls von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind:</p>	<p>Art. 18 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Art. 19 Ausnahmen</p> <p>Ausser den im kantonalen Gemeindegesezt genannten Geschäften sind von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen:</p> <p>a. ...</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO. Die bisherigen Schwellenwerte für die nachträgliche Urnenabstimmung sollen unverändert beibehalten werden.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von weniger als Fr. 2'000'000, 2. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung wiederkehrender Ausgaben von weniger als Fr. 200'000, 3. Genehmigungsbeschlüsse von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon. 	<ol style="list-style-type: none"> b. Beschlüsse einmaliger Ausgaben von weniger als 2'000'000 Franken und jährlich wiederkehrender Ausgaben von weniger als 200'000 Franken, c. Verordnungen sowie durch solche gebundene Ausgaben, d. Genehmigungsbeschlüsse von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon. 	<p><i>Auf den bisher statuierten Vorbehalt betreffend Verordnungen kann verzichtet werden. Er ist noch nie zum Tragen gekommen.</i></p>
3. Gemeindeversammlung		
<p>Artikel 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 8 Allgemeines</p> <p>Für die Einberufung, Aktenauf- lage und Geschäftsbehandlung gelten das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>
<p>Artikel 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 9 Wahlen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros.</p>	<p><i>Die Wahl des Wahlbüros für Abstimmungen und Wahlen fällt schon heute dem Gemeinderat zu (Art. 51 GO).</i></p>
<p>Artikel 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 	<p>Art. 10 Sachgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> m. über den Erlass und die Änderung der Grundsätze von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, e. die Personalverordnung für die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal, k. über den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung, 	<p><i>Neue Gliederung gemäss MuGO</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,</p> <p>5. die Statuten der Netzanstalt Zollikon,</p> <p>6. die Festsetzung der Gebührengsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser.</p>	<p>i. über den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung,</p> <p>i. Erlass der Statuten der Netzanstalt.</p>	
<p>Artikel 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, 5. die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist. 	<p>Art. 10 Sachgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> d. die Richtpläne der Gemeinde, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan, 	<p><i>Wortlaut gemäss MuGo mit Präzisierung der Zuständigkeiten im Bereich öffentlicher bzw. privater Gestaltungspläne gemäss §§ 84ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).</i></p>
<p>Artikel 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 	<p>Art. 10 Sachgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe, 	<p><i>Aufgabenaufzählung gemäss MuGO</i></p> <p><i>Das neue GG stellt für die Übernahme neuer Aufgaben grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Übernahme neuer Aufgaben ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Lohnbändern,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>c. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,</p> <p>f. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Bezahlungsklassen,</p> <p>a. Änderungen der Gemeindegrenze,</p> <p>g. die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>h. Geschäfte aus der Zuständigkeit des Gemeinderates, die dieser in begründeten Fällen der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet,</p>	<p>Ziff. 5: <i>Übernahme der bisherigen Regelung (Bezeichnung Lohnband statt Lohnklasse aufgrund der kommunalen Personalverordnung)</i></p> <p><i>Lit. g) bisherige GO: Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans soll neu in die Kompetenz des Gemeinderats fallen.</i></p> <p><i>Lit. h) bisherige GO: Die freiwillige «Delegation nach oben» (so genannte Kompetenzdevolution) steht im Widerspruch zur gesetzlichen Führungsaufgabe der Exekutivbehörden und ist juristisch umstritten. Gemäss Gemeindeamt ist eine solche Devolution nicht vereinbar mit dem neuen Gemeindegesetz (nGG).</i></p>
<p>Artikel 16 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, *4. die Genehmigung des Geschäftsberichts, 	<p>Art. 11 Finanzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses, 	<p><i>Anpassungen gemäss MuGO</i></p> <p><i>Das nGG führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet. Dient ein Vermögenswert einem öffentlichen Zweck, gehört er zum Verwaltungsvermögen. Für alle damit verbundenen Ausgaben (inkl. Einnahmenverzicht) gelten</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>5. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 300'000 bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>6. die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>7. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten in das Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 4'000'000,</p> <p>8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000,</p> <p>9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,</p> <p>10. die Genehmigung der Jahresrechnungen</p> <p>11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt.</p>	<p>b. Spezialbeschlüsse, Zusatz- und Nachtragskredite für neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle sowie Eventualverbindlichkeiten von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75'000 Franken (unter Vorbehalt von Art. 17 lit. b und c),</p> <p>c. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1'000'000 Franken im Einzelfall,</p> <p>d. finanzielle Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,</p> <p>e. die Vorfinanzierung von Investitionen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,</p> <p>f. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen,</p>	<p>die üblichen Kreditlimiten für Ausgaben. Dient ein Vermögenswert allein Anlagezwecken, gehört er zum Finanzvermögen.</p> <p>Ziff. 3: Der Gemeinderat muss den Finanz- und Aufgabenplan nach § 96 Abs. 2 nGG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Diese kann ihn jedoch nicht verändern.</p> <p>Variante Ziff. *4: Bei Einführung einer RGPK müsste gemäss § 143 nGG zwingend ein Geschäftsbericht erstellt werden, der von der RGPK geprüft und von der Gemeindeversammlung genehmigt würde.</p> <p>Ziff. 5: Die bisherige obere Kompetenzlimite der Gemeindeversammlung soll für einmalige Ausgaben unverändert bleiben.</p> <p>Ziff. 6: Für wiederkehrende Ausgaben soll die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung von bisher Fr. 400'000 auf Fr. 500'000 erhöht werden.</p> <p>Ziff. 7: Das nGG geht grundsätzlich von der Annahme aus, dass alle Liegenschaftenkäufe in die Kompetenz des Gemeinderats fallen. Der Gesetzgeber wollte damit ein rasches Handeln des Gemeinderats sicherstellen, wenn ein für die Gemeinde geeignetes Objekt am Markt auftaucht. Gleichwohl ist in der neuen GO die Festsetzung einer Limite von Fr. 4 Mio. für den Grundstückserwerb vorgesehen. Bis zu diesem Betrag soll der Gemeinderat selber und rasch proaktiv handeln können, wenn eine Liegenschaft auf den Markt kommt, die für die Gemeinde strategische Bedeutung hat.</p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>² Gegenüber der Netzanstalt Zollikon ist die Gemeindeversammlung zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung, 2. die Genehmigung von Investitionsprojekten von mehr als Fr. 5'000'000 im Einzelfall pro Versorgungsbereich, 2. die Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Grundeigentum sowie der Begründung beschränkter dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall. <p>³ Die Gemeindeversammlung bewilligt mit dem Budget neue einmalige Ausgaben sowie Zusatzkredite zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 600'000 für einen bestimmten Zweck sowie neue wiederkehrende Ausgaben oder die Erhöhung neuer wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne besonderen Beschluss. Im Bericht zum Budget sind solche Kredite auszuweisen und zu begründen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> g. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Zollikon, h. die Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon von mehr als 5'000'000 Franken im Einzelfall pro Versorgungsbereich und die Genehmigung von Verfügungen der Netzanstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1 Million Franken im Einzelfall, i. Festsetzung der Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser. 	<p>Ziff. 11: <i>Neu soll die Gemeindeversammlung nur noch über Abrechnungen befinden, wenn eine Kreditüberschreitung resultiert hat. Wenn die Kredite eingehalten wurden, soll die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgen.</i></p> <p><i>Für den Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens muss ein Betrag festgelegt sein, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeversammlung soll für Immobilienverkäufe über Fr. 2 Mio. bzw. bei Überschreitung der jährlichen Limite von Fr. 4 Mio. sowie für Investitionen in das Finanzvermögen von über Fr. 3 Mio. zuständig sein.</i></p> <p><i>Abs. 3: Zur Vereinfachung der Abläufe für Ausgaben von geringerer Tragweite soll ein vereinfachtes Kreditbewilligungsverfahren eingeführt werden. Ohne Beschneidung demokratischer Mitwirkungsrechte sollen mit der Genehmigung des Budgets, ohne dass dafür ein separater Kreditantrag nötig wird, Ausgaben bewilligt werden können. Diese werden speziell bezeichnet und auch im Rahmen der Budgeterläuterungen begründet.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
III. Gemeindebehörden	3. Die Behörden	
1. Allgemeine Bestimmungen		
<p>Artikel 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behörden-erlassen.</p>	<p>Art. 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer</p> <p>Für die Befugnisse, die Organisation und die Geschäftsführung der Behörden gilt grundsätzlich das kantonale Recht.</p> <p>Der Gemeinderat und die andern Behörden sorgen für den Vollzug der ihnen vom übergeordneten Recht oder durch Beschlüsse der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben.</p> <p>...</p> <p>Alle Behörden und ständigen Kommissionen der Gemeinde werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>
<p>Artikel 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>Art. 23 Allgemeines</p> <p>Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt sie. Er achtet auf die Koordination innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit andern Trägern von Verwaltungsaufgaben. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p>	<p><i>Übernahme der Grundsätze aus der MuGO</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten, b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p><i>§ 42 Abs. 2 nGG verpflichtet die Gemeindebehörden zur Offenlegung von Interessenbindungen. Die entsprechende Bestimmung aus der MuGO wird unverändert übernommen. Damit wird der gesetzliche Auftrag erfüllt. Die Regelung in der GO erscheint stufengerechter als die bisherige Bestimmung gleichen Inhalts in der Organisationsverordnung (Art. 18a).</i></p>
<p>Artikel 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 22 Kommissionen, Sachverständige</p> <p>Der Gemeinderat, seine Mitglieder und die andern Behörden können zur Vorberatung oder Begutachtung einzelner Geschäfte im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>
<p>Artikel 21 Behördenkonferenz</p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Den Vorsitz führt das Gemeindepräsidium.</p>	<p>Art. 22a Behördenkonferenz</p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident.</p>	<p><i>Die Befugnis des Gemeinderats zur verbindlichen Einberufung einer Behördenkonferenz soll im Sinne einer Auffangregelung im Krisenfall beibehalten werden, obwohl der Gemeinderat von diesem Recht schon seit langer Zeit keinen Gebrauch gemacht hat.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer</p> <p>Der Gemeinderat und die andern Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit übertragen.</p> <p>Art. 27 Verwaltungsverfahren</p> <p>Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts entscheidet der Gemeinderat über Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse der ihm unterstellten Organe.</p> <p>Ein Mitglied des Gemeinderates, das an der Vorbereitung und am Erlass der Verfügung nicht beteiligt war, unterbreitet nach Anhören der betroffenen Organe dem Gemeinderat den Antrag zum Entscheid über die Einsprache.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p> <p><i>Abs. 2: Die Neubeurteilung durch die delegierende Behörde wurde mit dem Inkrafttreten des nGG 2018 direkt eingeführt.</i></p>
<p>2. Gemeinderat</p>		
<p>Artikel 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 23 Allgemeines</p> <p>...</p> <p>Er besteht mit dem Gemeindepräsidenten und dem Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Unter Vorbehalt der Wahl des Gemeindepräsidenten und des Schulpräsidenten konstituiert sich der Gemeinderat selbst.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Ressorts zu.</p> <p>Das Ressort Bildung liegt von Amtes wegen beim Schulpräsidenten.</p> <p>Jedes Behördenmitglied ist zur Übernahme des ihm zugewiesenen Ressorts verpflichtet.</p>	<p><i>Grösse und Zusammensetzung unverändert. Weitere organisatorische Regelungen gehören nach heutigem Rechtsverständnis nicht mehr in die Gemeindeordnung.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>Nach einer Ersatzwahl oder bei Bedarf kann der Gemeinderat die Ressorts neu zuteilen.</p> <p>Er leitet die politische Willensbildung in die Wege.</p> <p>...</p>	
	<p>Art. 23a Ressorts</p> <p>Es werden die folgenden 7 Ressorts gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Bau 3. Bildung 4. Finanzen 5. Gesellschaft 6. Liegenschaften 7. Sicherheit und Umwelt <p>Jedes Ressort wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt. Die Ressortabgrenzung sowie weitere Angaben zur Verwaltungsorganisation hält der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.</p>	<p><i>Es ist eine Aufgabe der Exekutivbehörden, die Behörden- und Verwaltungsorganisation festzulegen. Entsprechende Regelung dürfen nach nGG nicht mehr in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Die Pflicht zum Erlass einer Organisationsverordnung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 nGG.</i></p>
<p>Artikel 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 26 Finanzen</p> <p>Der Gemeinderat kann Finanzkompetenzen an die Ressortvorsteher oder die Verwaltung delegieren.</p>	<p><i>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, Aufgaben selbstständig zu erledigen. Diese Aufgabendelegation bedingt eine Detailregelung in einem Organisationserlass des Gemeinderats. Von dieser neu geschaffenen Möglichkeit soll im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung und zur Entlastung der Milizbehörden von operativen Aufgaben Gebrauch gemacht werden.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, b. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c. die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon, d. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, e. die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b. die Kommandantin oder den Kommandanten der Feuerwehr sowie der Zivilschutzorganisation, 	<p>Art. 24 Anstellungen, Wahlen</p> <p>Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen, b. die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist, f. die Mitglieder des Wahlbüros <p>Der Gemeinderat wählt, ernennt oder stellt an,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Gemeindeschreiber, c. den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter, d. den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation, 	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO, keine inhaltliche Änderungen</i></p> <p><i>Das Präsidium einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.</i></p> <p><i>Bei der Feuerwehr und beim Zivilschutz soll der Gemeinderat nur noch für die Ernennung der obersten Führungsstufe zuständig sein.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>c. die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,</p> <p>d. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>e. das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon aus seiner Mitte und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon in freier Wahl,</p> <p>c. die Zivilstandsbeamten,</p> <p>b. den Gemeindeammann und den Betreibungsbeamten,</p> <p>d. die Leiter der Verwaltungsabteilungen,</p> <p>e. das übrige Gemeindepersonal, vorbehältlich der Anstellungskompetenzen der Schulpflege und soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p><i>Wahl der Zivilstandsbeamtinnen bzw. -beamten durch GR, geregelt in EG ZGB § 27</i></p> <p><i>RRB 891 vom 21. August 2013. Wahl Betreibungsbeamte ist im Vertrag mit Küsnacht und Zollikon abschliessend geregelt. Eine Bestimmung in der GO entfällt deshalb.</i></p>
<p>Artikel 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>d. der Erlass von Verordnungen, soweit dies nicht den Stimmberechtigten vorbehalten ist,</p> <p>f. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde,</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon und die Prüfung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung, 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 9. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich von der Verwaltung der Gemeinde herstellen und die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einer andern Behörde vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. der Vollzug der ihm durch das übergeordnete Recht übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Stimmberechtigten, c. die Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde, i. die Regelung der Unterschriftsberechtigung, l. die Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon und die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung. k. die Erteilung des Bürgerrechtes an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer, m. die Unterstützung des Gemeindereferendums 	<p><i>Wortlaut weitgehend gemäss MuGO</i></p> <p><i>Lit. c) a GO: Kein kommunaler Regelungsbedarf, da im kantonalen Recht (GPR) abschliessend geregelt.</i></p> <p><i>Ziff. 7: Für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans soll neu der Gemeinderat verantwortlich sein. In einer sich rasch verändernden Medienlandschaft und bei fortschreitender Digitalisierung kann ein rasches Reagieren wichtig sein.</i></p> <p><i>Ziff. 8: Die bisherige, seit 2007 aufgrund einer Initiative bestehende, Zuständigkeit des Gemeinderats für Einbürgerungen hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr, 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrender Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 	<p>Art. 26 Finanzen</p> <p>Der Gemeinderat verfügt insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, Zusatz- und Nachtragskredite, Spezialbeschlüsse sowie gebundene Ausgaben, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind, b. Betriebsaufwendungen und Investitionen der Gemeindebetriebe im Rahmen der Voranschläge, c. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 75'000, die im Voranschlag nicht enthalten und nicht gebunden sind, d. finanzielle Beteiligungen und Gewährung von Darlehen bis zu Fr. 200'000 im Einzelfall, e. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Zollikon, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Zollikon Fr. 20 Mio. nicht übersteigen. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung. <p>Er genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Zollikon von mehr als Fr. 2'000'000 bis und mit Fr. 5'000'000 im Einzelfall pro Versorgungsbereich.</p> <p>Er genehmigt Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.</p> <p>Er verfügt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis zu einem Wert von Fr. 1'000'000 für das einzelne Geschäft.</p>	<p><i>Neuer Aufbau gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 1+2: Praxisgerechte Erhöhung der Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben auf Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000) mit einer Höchstlimite von Fr. 1,2 Mio. (bisher keine Limite) pro Kalenderjahr. Für wiederkehrende Kredite ausserhalb des Budget soll die Kompetenz im Einzelfall auf Fr. 100'000 (bisher Fr. 75'000) erhöht, neu aber eine Höchstlimite von Fr. 200'000 eingeführt werden.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 3: Neue Aufgabe gemäss § 96 Abs. 1 nGG.</i></p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 3 Praxisgerechte Anpassung der Kompetenz für im Budget enthaltene einmalige Ausgaben auf Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000) sowie für wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 100'000 (bisher Fr. 75'000).</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000,</p> <p>8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000, höchstens bis Fr. 4'000'000 im Jahr,</p> <p>9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4'000'000,</p> <p>10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'000'000,</p> <p>11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,</p> <p>12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>Er kann den Zweck von Verwaltungsvermögen ändern und nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umwandeln.</p> <p>Er kann Geld aufnehmen.</p> <p>Er trifft die Einschätzungen der Grundsteuern nach dem kantonalen Steuergesetz.</p> <p>Er beschliesst den Steuererlass nach dem kantonalen Steuergesetz.</p> <p>Er setzt die individuellen Beibehaltungen des Gemeindepersonals fest.</p> <p>Alle Einnahmen, die von der Gemeinde erhoben werden oder ihr nach Gesetz oder Verordnung zustehen, fallen in die Gemeindekasse.</p> <p>Der Gemeinderat kann Finanzkompetenzen an die Ressortvorsteher oder die Verwaltung delegieren.</p>	<p><i>Abs. 2 Ziff. 7 – 11: Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ist keine Regelung nötig, da deren Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen einen Ausgabenabschluss voraussetzt und sowohl Erwerb wie Veräusserung, nicht direkt in das bzw. aus dem Verwaltungsvermögen erfolgen können, sondern immer nur via Finanzvermögen. Veräusserung, Tausch und Einräumung von Baurechten sollen bis zu einem Wert von Fr. 2 Mio. in der Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.</i></p> <p><i>Siehe im Übrigen auch Bemerkungen zu Art. 16 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung)</i></p>
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>		<p><i>Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie unterstehen nicht der Aufsicht des Gemeinderats. Das Präsidium einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>Art. 41 Behörden und ständige Kommissionen</p> <p>Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Behörden, b. Kommissionen <p>Behörden sind Organe mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie verfügen über die ihnen eingeräumten Budgetkredite. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung.</p> <p>Kommissionen beraten Behörden, deren Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder in fachlicher Hinsicht. Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, haben sie weder Behördenfunktionen noch Finanzkompetenzen.</p> <p>Soweit Kommissionen in der Gemeindeordnung geregelt sind, gelten sie als ständige Kommissionen</p>	
	<p>Art. 42 Organisation, Aufgaben</p> <p>Die Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeit und Befugnisse richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Ergänzend geben sie sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Konstituierung, b. der Sitzungsbetrieb, c. die Behandlung und Erledigung der Geschäfte, d. die Finanzverwaltung (nur Behörden), e. die Aufgaben des Sekretärs <p>Soweit er dies nicht den jeweiligen Behörden und Kommissionen überträgt, bezeichnet der Gemeinderat deren Sekretäre.</p>	

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>Behörden sind zuständig für den Vollzug übergeordneten Rechts in ihrem Sachbereich sowie der entsprechenden Gemeindevorschriften und -beschlüsse.</p> <p>Die vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen bringen ihm ihre Protokolle umgehend zur Kenntnis.</p> <p>Die Behörden und Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Entschluss zuständig sind, unterbreitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.</p>	
	<p>Die Schule</p>	
	<p>Art. 56 Allgemeines</p> <p>Die Schule umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Primarschule, b. die Oberstufe (dreiteilige Sekundarschule), c. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, d. freiwillige Fortbildungskurse, e. den Kindergarten, f. die Ferienkolonien, g. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, h. den Schülerhort, i. weitere Bildungseinrichtungen, die der Schule durch übergeordnetes Recht übertragen sind <p>Die Schulpflege kann auf die Führung einzelner Schularten der Oberstufe verzichten, wenn die Schülerzahlen zur Bildung von Klassen nicht ausreichen. Sie arbeitet in diesem Fall mit anderen Gemeinden zusammen.</p>	

Neu	Alt	Bemerkungen
3.1 Schulpflege		<i>Die Schulpflege ist eine Sonderform der eigenständigen Kommissionen. Bestimmte Regelungen sind aufgrund des Volksschulgesetzes zwingend vorgeschrieben.</i>
Artikel 29 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Art. 57 Allgemeines Die Schulpflege besteht mit dem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied des Gemeinderates. Für die Schulpflege gelten, soweit die kantonalen Gesetze und die Gemeindeordnung es nicht anders bestimmen, die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Behörden und Kommissionen der Gemeinde.	
Artikel 30 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
Artikel 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.		<i>Von der Delegationsmöglichkeit an die Verwaltung soll für sämtliche Behörden Gebrauch gemacht werden (siehe auch Art. 24 GO-Entwurf).</i>
Artikel 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung 2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung, 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Leiterin bzw. den Leiter der Musikschule 5. die Lehrpersonen, 6. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Art. 58 Wahlen, Anstellungen</p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 2. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, b. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, c. die Lehrpersonen, d. die Schulärztin bzw. den Schularzt, e. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, f. die weiteren Angestellten im Schulbereich 	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p> <p><i>Ziff. 1: Neu wird zur Entlastung der Schulpflege eine Leitung Bildung eingesetzt. Die Gemeindeversammlung hat der Schaffung dieser Stelle am 4. Juli 2020 zugestimmt.</i></p>
<p>Artikel 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Art. 59 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vollzug der Aufgaben, die ihr durch die kantonalen Gesetze, von den Behörden des Kantons und des Bezirks sowie durch die Gemeindeordnung übertragen sind, c. die Vorbereitung und den Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Bereich der Schule, 	

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 35 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 31 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 59 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> b. die Organisation des Schulwesens der Gemeinde und dessen Verwaltung, einschliesslich der direkt der Schule dienenden Liegenschaften, 	

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 36 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr, 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>Art. 60 Finanzen</p> <p>Die Schulpflege bereitet den Voranschlag für den Schulbereich zuhanden des Gemeinderates vor.</p> <p>Sie verfügt im Bereich der Schule über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, seiner Nachträge und der Spezialbeschlüsse sowie die gebundenen Ausgaben, b. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben bis zu 200'000 Franken im Einzelfall, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 75'000 Franken, gesamthaft aber für alle diese Ausgaben höchstens 300'000 Franken im Jahr, c. die Festsetzung der Löhne der Lehrpersonen, sofern sie von der Gemeinde entlohnt werden, und des übrigen Personals der Schule, d. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen der Schule. <p>Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule besorgt die Finanzabteilung.</p>	<p><i>Die Schulpflege soll wie bisher Finanzkompetenzen in gleicher Höhe haben wie der Gemeinderat (siehe auch Bemerkungen zu Art. 28 nGO).</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin oder der Leiter Bildung, eine Vertretung der Schulleitungen sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 57a Teilnahmerecht an den Sitzung der Schulpflege</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und die Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Der Schulverwalter hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><i>Die neu geschaffene Position einer Leitung Bildung soll zusätzlich zur Vertretung der Schulleitungen beratend Einsitz nehmen in die Schulpflege. Die Lehrpersonen sollen wie bisher durch eine Person aus ihrem Kreis vertreten sein.</i></p>
<p>Artikel 38 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p>⁶ Die Leiterin oder der Leiter Bildung ist operativ zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung des Gesamtschulwesens. Sie oder er leitet die Schulleiterkonferenz und vertritt die Gesamtschule nach aussen.</p>		<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p> <p><i>Für die operative Leitung der Schule soll neu die Leiterin oder der Leiter Bildung zuständig sein.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 39 Schulkonferenz</p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>		<p><i>Wortlaut gemäss MuGO</i></p>
<p>3.2 Baubehörde</p>		
<p>Artikel 40 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Baubehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und fünf weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Baubehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 45 Baubehörde</p> <p>Die Baubehörde besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf an der Urne gewählt werden. Der Vorstand der Bauabteilung ist von Amtes wegen Präsident der Baubehörde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderats Vizepräsident derselben.</p>	
<p>Artikel 41 Aufgaben</p> <p>¹ Die Baubehörde besorgt eigenständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheide über Baugesuche, soweit das kantonale Planungs- und Baurecht nichts anderes bestimmt, 2. weitere Entscheide, die das kantonale Planungs- und Baurecht der örtlichen Baubehörde zuweist, 3. Anordnung von Schutzauflagen in Baubewilligungen zu inventarisierten Schutzobjekten, sofern damit der Schutzzweck nicht tangiert wird, 4. den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren, 	<p>Art. 45 Baubehörde, Aufgaben</p> <p>Die Baubehörde ist zuständig für die ihr im übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Entscheide in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten.</p> <p>Sie berät den Gemeinderat bei der Richt- und Nutzungsplanung. Er kann ihr weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begutachtung übertragen.</p>	<p><i>Die Baubehörde soll als eigenständige Fachbehörde weitergeführt werden. Es gibt keinen Grund von dieser bewährten Lösung abzuweichen. Die Aufgaben und Kompetenzen bedürfen einer genaueren Beschreibung als bisher.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>5. die Aufsicht über die Nach- führung der amtlichen Ver- messung und des Leitungs- katasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist.</p> <p>² In diesen Aufgabenbereichen kann die Baubehörde Prozesse führen.</p> <p>³ Die Baubehörde berät den Gemeinderat und stellt ihm Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorlagen der Richt- und Nutzungsplanung, 2. bei Massnahmen im Bereich des Denkmalschutzes. <p>⁴ Der Gemeinderat kann der Baubehörde weitere Angelegen- heiten aus dem Baubereich zur Begutachtung vorlegen.</p>		
<p>Artikel 42 Aufgabenüber- tragung an Ge- meindeangestellte</p> <p>Die Baubehörde kann Ge- meindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Er- lass regelt Aufgaben und Ent- scheidungsbefugnisse.</p>		<p><i>Von der Delegationsmöglichkeit an die Verwaltung soll für sämtli- che Behörden Gebrauch ge- macht werden (siehe auch Art. 24 nGO).</i></p>
<p>Artikel 43 Anträge an die Gemeindever- sammlung und Urne</p> <p>Anträge der Baubehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindever- sammlung bzw. Urne weiter- leitet.</p>	<p>Art. 42 Organisation, Aufgaben</p> <p>Die Behörden und Kommissio- nen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Ent- scheid zuständig sind, unter- breitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.</p>	<p><i>Wie bisher, soll der Baubehörde kein direktes Antragsrecht gegenüber dem Souverän zuste- hen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
3.3 Sozialbehörde		
Artikel 44 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 47 Sozialbehörde Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier an der Urne gewählt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.	
Artikel 45 Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und das Asylwesen. ² Sie entscheidet über die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines vom Gemeinderat erlassenen Reglements.	Art. 47 Sozialbehörde, Aufgaben Die Sozialbehörde ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Aufgaben der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind, b. die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines Reglements des Gemeinderates. 	
Artikel 46 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck. 	In ihrem Zuständigkeitsbereich verfügt sie selbständig über die ihr zugewiesenen Voranschlagskredite und die gebundenen Ausgaben. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung	<i>Ziff. 3: Der Sozialbehörde soll neu auch eine moderate Ausgabenkompetenz für im Budget enthaltene Ausgaben zugewiesen werden, sodass in diesem Bereich eine zusätzlich Antragstellung an den Gemeinderat entfällt.</i>
Artikel 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		<i>Von der Delegationsmöglichkeit an die Verwaltung soll für sämtliche Behörden Gebrauch gemacht werden (siehe auch Art. 24 nGO).</i>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 48 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p>	<p>Art. 42 Organisation, Aufgaben</p> <p>Die Behörden und Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Entschluss zuständig sind, unterbreitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.</p>	<p><i>Wie bisher, soll der Sozialbehörde kein direktes Antragsrecht gegenüber dem Souverän zustehen.</i></p>
<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p>		
	<p>Art. 48 Kulturkommission</p> <p>Die Kulturkommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beratung des Gemeindepräsidenten in kulturellen Angelegenheiten, die Mitwirkung beim Vollzug kultureller Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Voranschlagskredite. <p>Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.</p> <p>Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs bis acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.</p>	<p><i>Auf die Beibehaltung von ständigen unterstellten Kommissionen wird verzichtet. Nur solche müssten gemäss § 50 GG in der Gemeindeordnung verankert werden. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben sollen gemeinderätliche Ausschüsse, projektbezogene oder ad hoc-Kommissionen beigezogen werden.</i></p>
	<p>Art. 49 Bibliothekskommission</p> <p>Die Bibliothekskommission ist zuständig für die Führung der Gemeindebibliotheken. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.</p> <p>Die Bibliothekskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Die Leiter der Gemeindebibliotheken gehören der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	<p><i>Die Bibliothekskommission besteht bereits seit 10 Jahren nicht mehr. Deshalb ist sie in der Gemeindeordnung nicht mehr aufzuführen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>Art. 50 Museumskommission</p> <p>Die Museumskommission ist zuständig für die Führung des Ortsmuseums. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.</p> <p>Die Museumskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden.</p>	<p><i>Die Museumskommission besteht seit längerer Zeit nicht mehr. Sie wurde in einen Fachbeirat für das Ortsmuseum umgewandelt. Eine Verankerung als unterstellte Kommission in der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die Führung eines Ortsmuseums ist sonst nirgends in der GO erwähnt.</i></p>
	<p>Art. 51 Feuerwehrkommission</p> <p>Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Behandlung aller das Feuerwehrwesen und den Seerettungsdienst betreffenden Fragen, b. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist, c. die Rekrutierung und Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung der Angehörigen des Feuerwehr- und Seerettungskorps, das Führen der Personal- und Materialkontrollen sowie die Soldauszahlungen, d. die Festsetzung der obligatorischen Übungen und Instruktionen, e. die Aufsicht über die Ausrüstung, Geräte und Lokale der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sowie die Besorgung des ordentlichen Unterhalts, f. die Prüfung der Entschädigungen, die Verhängung von Ordnungsbusen und die Antragstellung an den Gemeinderat zur Bestrafung mit Polizeibussen, 	<p><i>Die Weiterführung der Feuerwehrkommission als unterstellte Kommission erscheint nicht zweckmässig. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben kann durch den Stab des Feuerwehrkommandos bzw. durch den Ressortvorsteher erfolgen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>g. die Erledigung der gesetzlichen Formalitäten bei Schadenfällen</p> <p>Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus dem Polizeivorstand als Vorsitzendem, dem Kommandanten der Feuerwehr, dem Pikettchef der Feuerwehr, dem Chef der Einsatzzüge, dem Ausbildungschef der Feuerwehr sowie dem Chef des Seerettungsdienstes. Der Materialverwalter und allenfalls weitere vom Gemeinderat Bezeichnete gehören ihr mit beratender Stimme an.</p>	
	<p>Art. 52 Sicherheitskommission</p> <p>Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in Fragen des zivilen Gemeindeführungorgans, der Feuerwehr mit Seerettungsdienst, des Zivilschutzes und der Koordination von Diensten Dritter.</p> <p>Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Polizeivorstand und drei bis fünf vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern.</p>	<p><i>Die Aufgaben sollen in anderer Form wahrgenommen werden (vgl. Kommentar vor Art. 48 alt GO).</i></p>
	<p>Art. 54 Kommission für Informatik</p> <p>Die Kommission für Informatik ist zuständig für die Beratung des Gemeinderates und anderer Behörden in Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Informatik in der Verwaltung stellen. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.</p> <p>Sie besteht aus drei bis fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Der Gemeindeschreiber und der Verantwortliche für Informatik der Gemeindeverwaltung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	<p><i>Die Kommission für Informatik ist nicht mehr aktiv. Die Fragestellungen werden auf Verwaltungsebene sowie bei Bedarf in ad hoc Arbeitsgruppen bearbeitet. Deshalb ist sie nicht mehr als unterstellte Kommission in der Gemeindeordnung anzuführen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>Art. 54a Liegenschaftenkommission</p> <p>Die Liegenschaftenkommission stellt den Behörden Antrag in Liegenschaftsbelangen, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Veräusserung, die Erstellung, den Unterhalt und die Instandstellung der Liegenschaften.</p> <p>Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen gemeinsam ein Geschäftsreglement für die Liegenschaftenkommission.</p> <p>Die Liegenschaftenkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Ressortvorsteher Liegenschaften hat den Vorsitz.</p>	<p><i>Die Liegenschaftenkommission ist seit längerer Zeit nicht mehr aktiv. Die Aufgaben werden durch einen Liegenschaftenausschuss wahrgenommen, welcher definitionsgemäss aus Mitgliedern des Gemeinderats besteht. Soweit eine Koordination mit der Schule nötig ist, können situativ Vertreter/innen der Schulpflege beigezogen werden.</i></p>
	<p>Art. 43 Kommissionen mit befristeten Aufgaben</p> <p>Der Gemeinderat und die anderen Behörden können im Rahmen ihrer Voranschlagskredite Kommissionen mit befristeten Aufgaben einsetzen.</p> <p>Die einsetzende Behörde bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt ihren Auftrag sowie ihre Rechte und Pflichten. Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen.</p> <p>Für grössere Bauvorhaben setzt der Gemeinderat oder die zuständige Behörde Objektbaukommissionen ein. Deren Vorsitz führt ein Mitglied der einsetzenden Behörde.</p> <p>Die einsetzende Behörde gibt der Gemeinderatskanzlei die Einsetzung solcher Kommissionen, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabe bekannt. Sie kann solche Kommissionen jederzeit aufheben.</p>	<p><i>Zur Einsetzung von solchen beratenden Kommissionen sind die Behörden aufgrund von § 46 nGG berechtigt. Es bedarf deshalb keiner zusätzlichen Regelung in der Gemeindeordnung.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>1. Rechnungsprüfungs-kommission (RPK) [Alternative: Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission (RGKP)] und Prüf-stelle</p>	<p>6. Rechnungsprüfungs-kommission</p>	
<p>Artikel 49 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungs-kommission [alternativ: <i>Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission</i>] besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungs-kommission [alternativ: <i>Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission</i>] konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 62 Rechnungsprüfungs-kommission</p> <p>Die Rechnungsprüfungs-kommission ist zuständig für die ihr durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Begutachtung übertragen.</p> <p>Der Präsident und die sechs weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Rechnungsprüfungs-kommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungs-kommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p> <p>Sie kann bei Bedarf mit anderen Gemeindebehörden zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten.</p> <p>Dazu können die Rechnungsprüfungs-kommission oder die betroffene Behörde einladen.</p> <p>Die gemeinsamen Beratungen werden vom Vorsitzenden der einladenden Behörde geleitet.</p>	<p><i>Der Gemeinderat möchte am Modell der Rechnungsprüfung durch die RPK, wie es sich in Zollikon und 95% der Versammlungsgemeinden im Kanton Zürich bewährt, festhalten. Die RPK soll sich weiterhin auf die Prüfung von finanzrechtlicher Zulässigkeit, rechnerischer Richtigkeit und finanzieller Angemessenheit beschränken. Diese Lösung ist effizient und kostengünstig.</i></p> <p>Alternative zum Antrag des Gemeinderats</p> <p><i>§ 60 Abs. 3 nGG lässt neu auch für Versammlungsgemeinden eine Geschäftsprüfung durch die RGKP zu. Eine solche prüft zusätzlich auch die sachliche Angemessenheit von Geschäften an Gemeindeversammlung und Urne sowie die Geschäftsführung von eigenständigen Behörden und den im Fall einer RGPK zwingend zur erstellenden Geschäftsbericht. Obwohl der Gemeinderat die Zweckmässigkeit einer RGPK bezweifelt, überlässt er die Wahl den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in Form einer Variantenabstimmung.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 50 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><i>*¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsprüfung. Letztere prüft sie in Bezug auf laufende und abgeschlossene Geschäfte.</i></p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><i>*² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</i></p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO</p> <p>Alternative zum Antrag des Gemeinderats</p> <p><i>*¹ Falls eine RGPK geschaffen wird, soll diese umfassend für die Geschäftsprüfung von laufenden und abgeschlossenen Geschäften zuständig sein.</i></p> <p><i>*² Eine RGPK darf zusätzlich auch die sachliche Angemessenheit prüfen.</i></p>
<p>Artikel 51 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission <i>[alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]</i> die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Bei Bedarf kann die Rechnungsprüfungskommission <i>[alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]</i> Referentinnen und Referenten der antragsstellen Behörden zur Beratung beiziehen oder andere Gemeindebehörden zu gemeinsamen Sitzungen einladen.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO</p> <p><i>Abs. 2 Als Möglichkeit zur Verstärkung der Zusammenarbeit soll Art. 62 Abs. 5 der bisherigen GO übernommen werden.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>³ Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</i>] müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p>Artikel 52 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</i>] prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO</p>
<p>Artikel 53 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</i>] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO</p> <p><i>Die Art der Berichterstattung ist in § 147 nGG geregelt. Eine Wiedergabe dieser Bestimmung aus dem übergeordneten Recht ist unnötig.</i></p>
<p>2. Wahlbüro</p>	<p>Wahlbüro</p>	
<p>Artikel 54 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Art. 20 Aufgaben, Organisation</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO</p> <p><i>Aufgaben und Sekretariatsführung ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung bzw. dem kommunalen Organisationserlass.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Artikel 55 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 20 Aufgaben, Organisation</p> <p>Das Wahlbüro erfüllt die ihm vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben.</p>	
<p>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>		
<p>Artikel 56 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 61a Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p> <p>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Vergütung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.</p> <p>Die Anstellungsverhältnisse von zusätzlichem Personal richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><i>Wortlaut gemäss MuGO mit heutiger Entschädigungsregelung für nebenamtlich ausgeübte Funktionen.</i></p>
	<p>Art. 61 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</p> <p>Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><i>Eine Regelung in der Gemeindeordnung entfällt, da die Organisation des Betreibungskreises Küsnacht-Zollikon-Zumikon durch einen regierungsrätlich genehmigten interkommunalen Vertrag geregelt ist.</i></p>
<p>V. Ausgliederungen</p>		
<p>Artikel 57 Netzanstalt Zollikon</p> <p>¹ Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>Art. 60a Netzanstalt Zollikon</p> <p>Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p><i>unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>² Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p> <p>³ Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>⁵ Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.</p>	<p>Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p> <p>Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.</p> <p>Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.</p>	

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>⁶Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>	<p>Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>	
<p>Artikel 58 Betriebsgesellschaft</p> <p>Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die obersten Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.</p>	<p>Art. 60b Betriebsgesellschaft</p> <p>Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die obersten Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.</p>	<p><i>unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	Pensionskasse	
<p>Artikel 59 Pensionskasse</p> <p>¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Gemeinde errichtete privatrechtliche Vorsorgestiftung «Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon». Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Stiftungsurkunde. Sie legt in einer Verordnung die Beiträge der Gemeinde und der Versicherten fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.</p>	<p>Art. 65a Rechtsform und Zweck</p> <p>Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Gemeinde errichtete privatrechtliche Vorsorgestiftung «Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon». Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Stiftungsurkunde. Sie legt in einer Verordnung die Beiträge der Gemeinde und der Versicherten fest.</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.</p>	
	Schutz der Allmend	
<p>Artikel 60 Schutz der Allmend</p> <p>Das Gebiet der Zolliker Allmend, bestehend aus den Grundstücken Kat. Nrn. 4839, 9833, 9834 und 9835 der Politischen Gemeinde, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten. Die Allmend ist unverkäuflich.</p>	<p>Art. 66 Schutz der Allmen</p> <p>Das im Eigentum der Politischen Gemeinde stehende Gebiet der Allmend, umfassend die Katasternummern 4839, 9833, 9834 und 9835, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten. Die Allmend ist unveräusserlich.</p>	<p><i>Obwohl die Allmend planungsrechtlich durch übergeordnetes Recht bereits geschützt ist, soll der Allmendschutzartikel in der Gemeindeordnung beibehalten werden.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
VI. Schlussbestimmungen		
<p>Artikel 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>		
<p>Artikel 62 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. September 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Zollikon, ...

Der Gemeindepräsident
Sascha Ullmann

Der Gemeindeschreiber
Markus Gossweiler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt

naturemade
star !

Produziert zu 100%
aus Ökostrom

www.froehlich.ch/solar

Papier aus 100% FSC-Recycling-
Zellstoff hergestellt.

 **myclimate** | 01-14-814357
neutral | myclimate.org